

LC

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 42.203/2
VOM 21. FEBRUAR 2007
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 29. Januar 2007 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf folgende Bemerkungen hervor.

Untersuchung des Entwurfs

Verfügender Teil

Artikel 8 und 30

1. Die entworfenen Artikel 121*quinqies*, Absatz 1, und 69*quinqies*, Absatz 1, bestimmen, dass "der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Mandat wahrnehmen soll" und dass der Schulträger in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen "zu diesem Zweck eine unabhängige Kommission [einsetzt]".

Die unabhängige Kommission (in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen) oder der Schulträger (in dem freien subventionierten Unterrichtswesen) stützt "sich unter anderem auf den Strategie- und Aktionsplan des Bewerbers und auf ein Bewerbungsgespräch" (entworfene Artikel 121*quinqies*, Absatz 2, und 69*quinqies*, Absatz 2).

Dem entworfenen Artikel 121*quinqies*, Absatz 2, zufolge "bildet die pädagogische Qualifikation oder Erfahrung ein weiteres Auswahlkriterium [in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen]".

In dem Kommentar zu Artikel 8 des Dekretvorentwurfs steht Folgendes :

"Der Träger entscheidet auf Grundlage des Aktions- und Strategieplans sowie eines Bewerbungsgesprächs. Er setzt zu diesem Zweck eine unabhängige Kommission ein, die eine Entscheidung trifft. Selbstverständlich gilt das Verfassungsprinzip des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern. Ein Auswahlkriterium wird eine pädagogische Qualifikation oder Erfahrung sein. Selbstverständlich sollen noch andere Auswahlkriterien berücksichtigt werden, um dem höher angeführten Verfassungsprinzip Genüge zu leisten."

Dieser entworfene Artikel 121*quinquies* ruft mehrere Fragen auf.

Wie unter anderem aus dem Kommentar zu Artikel 30 des Dekretvorentwurfs hervorgeht, will der Verfasser des Vorentwurfs anscheinend den Schulträgern des freien subventionierten Unterrichtswesens einen ausgedehnten Ermessensspielraum lassen ("Der Rechtsnatur der Träger des freien Unterrichtswesens Rechnung tragend, schreibt der Dekretgeber das genaue Auswahlverfahren nicht vor") und die Ermessensbefugnis der Behörde hinsichtlich des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens abgrenzen.

Aus dem entworfenen Artikel 121*quater* geht jedoch hervor, dass der Bewerbungsauftrag das erforderliche Profil des Mandatsträgers sowie die während der Mandatszeit zu verwirklichenden Zielsetzungen enthält, und dass der Bewerber seiner Bewerbung einen Strategie- und Aktionsplan zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen beifügen muss.

Indem der Dekretvorentwurf präzisiert, dass "die pädagogische Qualifikation oder Erfahrung ein weiteres Auswahlkriterium" und auf jeden Fall das einzige in dem Text vorgesehene Kriterium bildet, bringt er nicht mit sich, dass das verfassungsmäßige Gleichheitsprinzip hinsichtlich des Zugangs zu den öffentlichen Ämtern besser eingehalten wird, sondern dass dem Schulträger (in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen) die Möglichkeit entnommen wird, den Bewerber auszuwählen, der dem erforderlichen Profil entspricht und dessen Strategie- und Aktionsplan die Verwirklichung der Zielsetzungen bezweckt.

.../...

Wie der entworfene Artikel 121*quinqies*, Absatz 2, abgefasst ist, enthält er nicht nur einen Widerspruch, sondern führt er zwischen dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen und dem freien subventionierten Unterrichtswesen auch einen Behandlungsunterschied ein, der mit Artikel 24, § 4, der Verfassung nicht vereinbar ist.

2. Der entworfene Artikel 121*quinqies*, Absatz 1, dem zufolge der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Mandat wahrnehmen soll und der zu diesem Zweck eine unabhängige Kommission einsetzt, bestimmt weder die Zusammensetzung dieser Kommission noch deren Befugnisse.

Der genannte Absatz muss infolgedessen hinsichtlich dieser Punkte ergänzt werden.

3. Die entworfenen Artikel 121*nonies*, §§ 2 und 3, und 69*nonies*, §§ 2 und 3, führen einen Behandlungsunterschied zwischen dem Direktor ein, der Personalmitglied ist, und demjenigen, der kein Personalmitglied ist.

Handelt es sich nämlich um ein Personalmitglied, empfängt der Direktor weiter sein Gehalt und enthält er den Gehaltsunterschied in Form einer Prämie. Sein Gehalt (ohne diese Prämie) bildet die Berechnungsgrundlage für das Urlaubsgeld und die Jahresendprämie; wenn der Direktor kein Personalmitglied ist, dient das Gehalt, wie es in Paragraph 1 bestimmt wird, als Berechnungsgrundlage für das Urlaubsgeld und die Jahresendprämie.

Der Dekretvorentwurf enthält außerdem einen Behandlungsunterschied zwischen den Direktoren, die für die Erhaltung einer monatlichen Prämie eine Fachausbildung als Schulleiter folgen müssen (entworfene Artikel 121*decies* und 69*decies*), und denjenigen, die für die Erhaltung dieser Prämie keine Fachausbildung als Schulleiter folgen müssen (entworfene Artikel 121*nonies*, § 1, und 69*nonies*, § 1).

Diese Behandlungsunterschiede sind im Lichte von Artikel 24, § 4, der Verfassung zu rechtfertigen.

.../...

4. Die entworfenen Artikel 121sexies, § 1, und 69sexies, § 1, denen zufolge die Mandatsdauer unbefristet ist, enthalten eine *contradictio in terminis*. Der Begriff "Mandat" wird nämlich im öffentlichen Recht gebraucht, um Ämter zu bezeichnen, die für eine bestimmte Dauer ausgeübt werden. Am Ende des Mandats wird es entweder erneuert, oder einer anderen Person erteilt.

Die entworfenen Artikel 121sexies, §§ 1 und 2, 121septies, § 1, 69sexies, §§ 1 und 2, und 69septies, § 1, sind deshalb zu revidieren.

5. Die entworfenen Artikel 121sexies, § 3, und 69sexies, § 3, bestimmen Folgendes :

"Das Mandat endet nach fünf Jahren von Amts wegen, wenn der Schulleiter während dieser Zeitspanne keine von der Regierung anerkannte Fachausbildung als Schulleiter erfolgreich bestanden hat."

Gemäß Artikel 24, § 5, der Verfassung muss der Gesetzgeber die Art der Fachausbildung, zumindest ihre wesentlichen Bestandteile, selber bestimmen. Dieselbe Bemerkung gilt für die entworfenen Artikel 121decies und 69decies.

6. Die entworfenen Artikel 121septies, § 2, und 69septies, § 2, verweisen auf gewisse Bestimmungen der beiden durch den Dekretvorentwurf geänderten Verwaltungsstatuten.

Um die Kohärenz zwischen beiden Texten zu gewährleisten, ist der Hinweis auf die Artikel 52 und 56 in den entworfenen Artikel 121septies, § 2, Absatz 1, hinzuzufügen und sind gewisse in dem entworfenen Artikel 69septies, § 2, Absatz 1, stehende Bestimmungen über die Beendigung des Vertrags (Artikel 79 und 80) auszulassen.

7. In den entworfenen Artikeln 121*duodecies* und 69*duodecies* sind die Worte "Artikel 121*sexies* Absatz 2 Nummer 3 d) sowie Nummer 4" bzw. "Artikel 69*sexies* Absatz 2 Nummer 3 d) sowie Nummer 4" durch die Worte "Artikel 121*sexies*, § 2, Absatz 1, Nr. 3, d) sowie Nr. 4" bzw. "Artikel 69*sexies*, § 2, Absatz 1, Nr. 3, d) sowie Nr. 4" zu ersetzen.

Man beachte zudem die Einheit in der Terminologie, indem man dieselben Begriffe mit denselben Wörtern bezeichnet. In dem Text werden manchmal unterschiedslos die Wörter "Direktor", "Studienpräfekt" und "Schulleiter" benutzt.

Außerdem ist es gebräuchlich, dass für jede gesetzliche Bestimmung, die geändert, ersetzt oder eingefügt werden muss, ein getrennter Artikel vorgesehen wird. Dadurch wird das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft imstande sein, über die einzelnen Artikel eine Untersuchung vorzunehmen, eventuell Abänderungsanträge einzureichen und die Abstimmung durchzuführen.

8. Dem beauftragten Beamten zufolge bezwecken die Artikel 8 und 30 des Dekretvorentwurfs die Einführung des Mandatssystems in dem Sekundarunterrichtswesen, und zwar auf gleiche Weise für alle betreffenden Unterrichtsnetze.

Artikel 121*bis* bestimmt jedoch Folgendes:

"[...] das Amt des Studienpräfekten oder Direktors einer Regelsekundar- oder Sondersekundarschule [in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen] [wird] ab dem 1. September 2007 in Form eines Mandats und einer definitiven Ernennung [...] vergeben."

Dagegen steht in dem entworfenen Artikel 69*bis*, dass :

"[...] das Amt des Schulleiters oder Direktors einer Regelsekundar- oder Sondersekundarschule [des freien subventionierten Unterrichtswesens] ab dem 1. September 2007 ausschließlich in Form eines Mandats und einer definitiven Einstellung [...] vergeben [wird]."

Infolgedessen ist in dem entworfenen Artikel 121bis das Wort "ausschließlich" einzufügen.

Artikel 19

Dem betreffenden Kommentar zufolge zielt Artikel 19 des Dekretvorentwurf darauf ab, die gültigen Regeln für die Berechnung des Stundenkapitals im Sonderschulwesen um zwei weitere Schuljahre (2007-2008 und 2008-2009) in Erwartung der Verabschiedung eines neuen Dekretes über das Sonderschulwesen, das einen neuen Berechnungsmodus enthält, zu verlängern.

In ihrem Gutachten 38.139/2 hat die Gesetzgebungsabteilung Folgendes bemerkt ⁽¹⁾ :

"Durch Artikel 11, Nr. 3, des Dekretvorentwurfs wird in das Dekret vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, ein Artikel 53^{quater} eingefügt, dessen Paragraph 3 die Dauer der Einfrierung des Stundenkapitals für eine zusätzliche Periode von zwei Schuljahren nach den in Artikel 21 (der einen Artikel 5^{ter} in das o.a. Dekret vom 27. Juni 1990 einfügt) und in Artikel 47, Absatz 7 (der die Gültigkeitsdauer dieser Maßnahme bestimmt), des Dekrets vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 ursprünglich vorgesehenen Schuljahren 2003-2004 und 2004-2005 verlängert.

In seinem am 23. April 2003 abgegebenen Gutachten 35.058/2 über einen Vorentwurf, der das o.a. Dekret vom 30. Juni 2003 geworden ist ⁽²⁾, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hervorgehoben, dass die Einfrierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals während vier Schuljahren in Hinsicht auf Artikel 24, §§ 1 und 4, der Verfassung ein Problem darstellt, denn die Einfrierung während dieser ziemlich langen Periode "mit sich bringen [wird], dass die Schulen, deren Schülerzahl entweder dank der Qualität des Unterrichts oder aus anderen Gründen steigt, bestraft werden" und dass "der Vorentwurf die freie Schulwahl und die Unterrichtsfreiheit beeinträchtigen [könnte]".

Die Paragraphen 1 und 2 des entworfenen Artikels 53^{quater} zielen darauf ab, von dieser Einfrierung abzuweichen, wenn die Sonderschule in einer Niederlassung 5 % mehr Schüler zählt als am 30. September 2003. Diese

⁽¹⁾ Gutachten 38.139/2, das am 2. März 2005 über einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgegeben wurde, der das Dekret vom 6. Juni 2005 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005 geworden ist (Dok., RDG, Sitzungsperiode 2004-2005, Nr. 36/1, S. 46 und 47).

⁽²⁾ Dok. RDG, Sitzungsperiode 2002-2003, Nr. 135/1.

Maßnahme mildert deshalb teilweise die Einfrierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals.

Laut der Begründung

«[...] ist die Schülerzahl innerhalb der Sonderschulen im Schuljahr 2004-2005 leicht angestiegen und ein erneuter Anstieg im kommenden Schuljahr würde in den betroffenen Sonderschulniederlassungen Probleme entstehen lassen. Aus diesem Grund soll zumindest eine Verbesserung der personellen Situation ermöglicht werden.

Dennoch kann nicht einfach auf das System vor dem Einfrieren des Stundenkapitals zurückgegriffen werden, da zuvor 2002-2003 auch alle Schüler mit erhöhtem Förderbedarf in der Sonderschule eingeschrieben waren und dementsprechend dort Stundenkapital erwirtschafteten. Seit dem Schuljahr 2004-2005 sind diese Schüler aber nicht mehr in den Sonderschulen eingeschrieben - ein Rückgriff auf das alte System würde also zu einer Senkung des Stundenkapitals führen - was natürlich nicht Sinn und Zweck der Übung ist. Ein neues Berechnungssystem müsste also geschaffen werden, aber für die Errichtung eines solchen neuen Systems - das sowohl den Schülern in den Sonderschulen als auch den Schülern mit erhöhtem Förderbedarf in den Regelschulen und das sowohl in den Primar- als auch in den Sekundarschulen gerecht werden müsste - muss einerseits eine Konsolidierung der Situation im Grundschulwesen stattfinden und andererseits die Sammlung von Erfahrungen im Sekundarschulwesen weiter fortgeschritten sein als bisher.»

Diese Rechtfertigungen scheinen mit Artikel 24, §§ 1 und 4, der Verfassung vereinbar zu sein."

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 19 des Dekretvorentwurfs. Man bemerke jedoch, dass eine Übergangsregelung von Natur aus zeitlich begrenzt bleiben muss und also nicht unbegrenzt verlängert werden kann.

Artikel 25

1. Artikel 25 des Dekretvorentwurfs zielt darauf ab, den durch das o.a. Dekret vom 30. Juni 2003 eingefügten Artikel 3ter des Programmdekretes vom 20. Mai 1997 zu ersetzen, der von den Regeln bezüglich der "Berechnung der Anzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson der Unterrichtseinrichtungen des Vollzeitsekundarunterrichts des Typs I" (Kapitel I, Abschnitt 3) abweicht.

Dieser Artikel 3ter sieht vor :

"Das gemäß Artikel 3 ermittelte Stundenkapital überschreitet nicht das Stundenkapital, das am 1. Oktober 2002 in der Schule organisiert wurde."

Artikel 47, Absatz 8, des o.a. Dekrets vom 30. Juni 2003 bestimmt, dass Artikel 3ter für die Schuljahre 2003-2004 bis 2006-2007 einschließlich gilt.

In ihrem Gutachten Nr. 35.058/2 hat die Gesetzgebungsabteilung die Vereinbarkeit der Maßnahme mit Artikel 24, §§ 1 und 4, der Verfassung ernsthaft angezweifelt ⁽³⁾ :

"[...] die Blockierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals für das Sekundarschulwesen und das Hochschulwesen während vier Schuljahren ⁽⁴⁾ wird mit sich bringen, dass die Schulen, deren Schülerzahl entweder dank der Qualität des Unterrichts oder aus anderen Gründen steigt, bestraft werden.

Es erhebt sich daher die Frage, ob das hier angewandte Mittel - die Blockierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals während vier Jahren - angesichts der Zielsetzung nicht unverhältnismäßig oder unangemessen ist und keine ungerechtfertigten Ungleichheiten schaffen kann.

In Ermangelung relevanter Rechtfertigungen scheint der Vorentwurf das Gleichheitsprinzip zu verletzen.

[...]

Der Schiedshof schließt natürlich nicht aus, dass Maßnahmen zur Einschränkung der öffentlichen Ausgaben hinsichtlich des Unterrichts getroffen werden. Er erinnert nur daran, dass Paragraph 5 von Artikel 24 der Verfassung Beschränkungen des in Paragraph 1 desselben Artikels festgestellten Prinzips vorsieht. Diese Beschränkungen müssen jedoch dem in Artikel 24, § 4, der Verfassung bestimmten Gleichheitsprinzip entsprechen und dürfen die Unterrichtsfreiheit nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Schulwahl der Eltern oder des Schülers könnte von der Blockierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals abhängen. Die Eltern oder der Schüler werden sich nämlich eventuell zwischen einer Schule, die ihren (insbesondere pädagogischen und philosophischen) Einstellungen entspricht, deren Schülerzahl aber dermaßen gestiegen ist, dass die Betreuungsbedingungen viel schwieriger

⁽³⁾ Gutachten 35.058/2, das am 23. April 2003 über einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgegeben wurde, der das o.a. Dekret vom 30. Juni geworden ist. (Dok., RDG, Sitzungsperiode 2002-2003, Nr. 135/1, S. 22bis 36).

⁽⁴⁾ Für das Grundschulwesen und das Sonderschulwesen gilt die Blockierung für zwei Schuljahre (2003-2004 und 2004-2005).

geworden sind, und einer Schule, in der die Schülerzahl zwar nicht gestiegen ist und in der der Unterricht unter den gleichen Bedingungen wie vor der Blockierung erteilt werden kann, die aber nicht notwendigerweise ihren (insbesondere pädagogischen und philosophischen) Einstellungen entspricht, entscheiden müssen.

Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der relativ langen Dauer der Blockierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals, zumindest was das Sekundarschulwesen und das Hochschulwesen betrifft, könnte der Vorentwurf die freie Schulwahl und die Unterrichtsfreiheit beeinträchtigen.

Die von dem Verfasser des Vorentwurfs beschriebenen finanziellen Schwierigkeiten scheinen nicht ausreichend zu sein, um von den wesentlichen für das Unterrichtswesen geltenden Regeln abzuweichen."

2. Der vorliegende Dekretvorentwurf zielt darauf ab, ein neues Berechnungssystem einzuführen, das ebenfalls von demjenigen, das im Programmdekret vom 20. Mai 1997 vorgesehen ist, abweicht.

In der Begründung wird diesbezüglich folgendes präzisiert :

"Es wird ein Verteilerschlüssel eingeführt, der das Stundenkapital, das den Regelsekundarschulen momentan zur Verfügung steht, anders verteilt.

Momentan steht den Sekundarschulen ein Kontingent an Stunden zur Verfügung, das seit dem Schuljahr 2002-2003 eingefroren ist. Den Schulen stehen folgende Summen maximal an Stunden zur Verfügung : [...].

Diese Verteilung entspricht nicht mehr der Verteilung der Schüler auf die einzelnen Schulen, da einige Schulen enormen Schülerzuwachs verzeichnen und andere einen Schülerrückgang.

Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, wird das eingefrorene Stundenkapital neu verteilt, wobei die Schülerzahlen der einzelnen Schulen das Verteilungskriterium darstellen. Nach wie vor werden die Schüler, die am letzten Schultag im Januar in der Schule zu verzeichnen sind, ausschlaggebend für die Berechnung des Stundenkapitals sein. Aufgrund der Schülerzahlen des letzten Schultags im Januar wird das Stundenkapital so berechnet, wie es im Dekret vorgesehen ist. Dann wird festgehalten, wie sich die Gesamtsumme des berechneten Stundenkapitals auf die einzelnen Schulen verteilt. Dieser Verteilungsschlüssel wird dann auf das momentan zur Verfügung stehende eingefrorene Stundenkapital, insgesamt 10.458 Stunden, übertragen.

Dies führt schlussendlich zu einer gerechteren Verteilung, die sich auch im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes aufdringt.

Um jedoch zu verhindern, dass bestimmte Schulen durch die Neuverteilung zu abrupt Stundenkapital verlieren, wird ein Abfederungsmechanismus eingeführt, der eine gewisse Planungssicherheit verschafft, indem sie zusätzliches

.../...

Stundenkapital erhalten. So erhalten Schulen, die aufgrund des neuen Verteilerschlüssels weniger Stundenkapital erhalten, als das Kapital, das ihnen am 1. Oktober 2002 zur Verfügung stand, entweder das Stundenkapital, das ihnen am 1. Oktober 2002 zur Verfügung stand oder das Stundenkapital, das sie erhalten würden, wenn das Dekret vom 20. Mai 1997 greifen würde. Die Höchstgrenze bildet das am 1. Oktober 2002 eingefrorene Stundenkapital."

3. Dieses neue System, das auf diese Weise darauf abzielt, dass das Gleichheitsprinzip zwischen den Sekundarschulen besser beachtet wird, kann im Hinblick auf Artikel 24, §§ 1 und 4, der Verfassung noch ein Problem darstellen, insofern es einerseits das am 1. Oktober 2002 organisierte Gesamtstundenkapital (System des "geschlossenen Haushalts") einfriert und andererseits gleichzeitig anderen Schulen ein zusätzliches Stundenkapital gewährt ⁽⁵⁾.

Das zusätzliche Stundenkapital wird nicht verhältnismäßig verteilt, sondern ziemlich willkürlich auf die Schulen, die einen Teil des Stundenkapitals im Vergleich zu demjenigen, das am 1. Oktober 2002 gewährt wurde, verlieren. Sowohl das am 1. Oktober 2002 in der Schule organisierte Kapital als das Kapital, das die Schule unter Anwendung von Artikel 3, §§ 1 und 2, für das betroffene Schuljahr erhalten würde, sind in einem System des "geschlossenen Haushalts" nämlich rein theoretisch ⁽⁶⁾.

⁽⁵⁾ Zur Illustrierung der o.a. Situation wird folgendes Beispiel gegeben :

- vier Schulen, von denen jede am 1. Oktober 2002 über ein Stundenkapital von 1000 verfügte, d.h. ein Gesamtstundenkapital von 4000;
- für das Schuljahr 2007-2008 müssten die vier Schulen infolge einer Erhöhung der Schulbevölkerung um 20 % ein Gesamtstundenkapital von 4800 erhalten (Schule A : 780; Schule B : 1050; Schule C : 1320; Schule D : 1650);
- unter Anwendung des entworfenen Artikels 3ter, § 1, wird das Gesamtstundenkapital von 4000 eingefroren, wird aber auf die Schulen aufgrund des Stundenkapitals, das sie erhalten müssten, verteilt (Schule A : 650; Schule B : 875; Schule C : 1100; Schule D : 1375).

⁽⁶⁾ Im o.a. Beispiel :

- unter Anwendung des entworfenen Artikels 3ter, § 2, erhalten die Schulen A und B ein Stundenkapital von 780 (+ 130), d.h. das Stundenkapital, das die Schule A gemäß Artikel 3, §§ 1 und 2, des Programmdekrets vom 20. Mai 1997 erhalten müsste, bzw. von 1000 (+ 125), d.h. das am 1. Oktober 2000 in der Schule B organisierte Stundenkapital;
- das Gesamtstundenkapital für das Schuljahr 2007-2008 beträgt also 4255 (Erhöhung um 6,375 % des Gesamtstundenkapitals).

Dadurch, dass das zusätzliche Stundenkapital den Schulen, in denen die Schülerzahl (durchschnittlich) mehr gestiegen ist als in den anderen Schulen, entzogen wird, erleiden diese Schulen außerdem mehr als andere die Nachteile des Einfrierens des Gesamtstundenkapitals ⁽⁷⁾.

Das eingeführte System, das ohne zeitliche Begrenzung angewandt werden wird, kann um so mehr kritisiert werden, als es darauf abzielt, die ungünstige Wirkung einer Maßnahme abzuschwächen, die selber bereits zu Verfassungswidrigkeitseinwänden geführt hat.

Demzufolge ist Artikel 25 des Dekretvorentwurfs zu revidieren.

Artikel 36, 37, 39, 40, 50 und 51

Die Artikel 36, 37, 39, 40, 50 und 51 des Dekretvorentwurfs zielen darauf ab, die Zurückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Funktionssubventionen und Gehältern zu regeln.

Allerdings bestimmt das Gesetz vom 16. Mai 2003 "fixant les dispositions générales applicables aux budgets, au contrôle des subventions et à la comptabilité des communautés et des régions, ainsi qu'à l'organisation du contrôle de la Cour des comptes" Folgendes :

"Chapitre V. - Dispositions générales en matière de contrôle de l'octroi et de l'emploi des subventions accordées par les communautés et régions

Art. 11. Toute subvention accordée par les communautés et régions énumérées à l'article 2 ou par une personne morale subventionnée directement ou indirectement par une de ces communautés et régions, en ce compris toute avance de fonds récupérable consentie par elles sans intérêt, doit être utilisée aux fins pour lesquelles elle est accordée.

⁽⁷⁾ Im o.a. Beispiel :

- erhalten die vier Schulen durchschnittlich 88,65 % des Stundenkapitals, das sie gemäß Artikel 3, §§ 1 und 2, des Programmdekrets vom 20. Mai 1997 erhalten müssten, aber die Schulen C und D erhalten nur ein Stundenkapital von 1100 und 1375, d.h. nur 83,33 % des Stundenkapitals, das sie gemäß Artikel 3, §§ 1 und 2, erhalten müssten, während die Schulen A und B 100% bzw. 95,24 % erhalten.

Sauf dans les cas où un décret, une ordonnance ou une disposition réglementaire y pourvoit, toute décision allouant une subvention précise la nature, l'étendue et les modalités de l'utilisation et des justifications à fournir par le bénéficiaire de la subvention.

Tout bénéficiaire d'une subvention doit justifier de l'emploi des sommes reçues, à moins que le décret ou l'ordonnance ne l'en dispense.

Art. 12. Par le seul fait de l'acceptation de la subvention, le bénéficiaire reconnaît aux communautés et régions énumérées à l'article 2 le droit de faire procéder sur place au contrôle de l'emploi des fonds attribués.

L'organisation et la coordination des contrôles sont réglés par le gouvernement ou par le collège réuni. Ceux-ci font appel notamment, pour ce contrôle, aux inspecteurs des finances.

Art. 13. Est tenu de rembourser sans délai le montant de la subvention, le bénéficiaire qui :

- 1/ ne respecte pas les conditions d'octroi de la subvention;
- 2/ n'utilise pas la subvention aux fins pour lesquelles elle est accordée;
- 3/ met obstacle au contrôle visé à l'article 12.

Lorsque le bénéficiaire de la subvention reste en défaut de fournir les justifications visées à l'article 11, il est tenu au remboursement à concurrence de la partie non justifiée.

Art. 14. Il peut être sursis au paiement des subventions aussi longtemps que, pour des subventions analogues reçues antérieurement, le bénéficiaire reste en défaut de produire les justifications visées à l'article 11 ou de se soumettre au contrôle prévu par l'article 12.

Lorsqu'une subvention est payée par fractions, chaque fraction est considérée comme une subvention indépendante pour l'application du présent article.

Chapitre VI. - Dispositions générales en matière de prescription

Art. 15. Sans préjudice des dispositions de l'article 16, les règles de prescription du droit commun sont applicables aux communautés et régions visées à l'article 2.

Art. 16. § 1^{er}. Sont définitivement acquises à ceux qui les ont reçues les sommes payées indûment par les communautés et régions énumérées à l'article 2 en matière de traitements, d'avances sur ceux-ci ainsi que d'indemnités, d'allocations ou de prestations qui sont accessoires ou similaires aux traitements, lorsque le remboursement n'en a pas été réclamé dans un délai maximum de cinq ans à partir du 1^{er} janvier de l'année du paiement.

§ 2. Pour être valable, la réclamation doit être notifiée au débiteur par lettre recommandée à la poste et contenir :

- 1/ le montant total de la somme réclamée avec, par année, le relevé des paiements indus;
- 2/ la mention des dispositions en violation desquelles les paiements ont été faits.

À dater du dépôt de la lettre recommandée à la poste, la répétition de l'indu peut être poursuivie pendant le délai prévu par le droit commun pour la prescription des actions personnelles.

§ 3. Le délai fixé au § 1^{er} est porté à dix ans lorsque les sommes indues ont été obtenues par des manœuvres frauduleuses ou par des déclarations fausses ou sciemment incomplètes."

Diese Bestimmungen sind aufgrund des königlichen Erlasses vom 18. März 2004 "reportant, en ce qui concerne la Communauté germanophone, l'entrée en vigueur de la loi du 16 mai 2003 fixant les dispositions générales applicables aux budgets, au contrôle des subventions et à la comptabilité des communautés et des régions, ainsi qu'à l'organisation du contrôle de la Cour des comptes" am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Es wird daran erinnert, dass das o.a. Gesetz vom 16. Mai 2003 aufgrund von Artikel 50, § 2, des Gesetzes vom 16. Januar 1989 "relative au financement des Communautés et des Régions" angenommen worden ist, der durch Artikel 60*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt wurde.⁽⁸⁾

Die Artikel 36, 37, 39, 40, 50 und 51 des Dekretvorentwurfs sind also auszulassen.

⁽⁸⁾ Bis zum Inkrafttreten des o.a. Gesetzes vom 16. Mai 2003 sind die am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen aufgrund von Artikel 71, § 1, des o.a. Gesetzes vom 16. Januar 1989, der auf die Deutschsprachige Gemeinschaft durch Artikel 86 des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983 für anwendbar erklärt wurde, auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar geblieben.

Artikel 58

Wie im betreffenden Kommentar erklärt wird, zielt dieser Artikel darauf ab, einen Fehler im Dekret vom 26. Juni 2006 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006 zu verbessern, indem er Artikel 36 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums aufhebt.

Artikel 36 des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 wird nämlich durch Artikel 55 des o.a. Dekrets vom 26. Juni 2006 geändert und durch Artikel 119, Nr. 9, desselben Dekrets aufgehoben. Unter Anwendung von Artikel 120, Absatz 6, des o.a. Dekrets vom 26. Juni 2006 sollen diese letzten zwei Bestimmungen am 1. September 2007 in Kraft treten.

Es ist besser, Artikel 55 des o.a. Dekrets vom 26. Juni 2006 ohne weiteres aufzuheben, statt Artikel 36 des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 zum zweiten Mal aufzuheben.

Artikel 59

Artikel 59, Absatz 1, des Dekretvorentwurfs verleiht Artikel 21 des Dekretvorentwurfs rückwirkende Kraft ab dem 1. Juli 2005. Dieser Artikel 21 dehnt den Anwendungsbereich des Dekrets vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und psycho-medizinisch-sozialen Zentren aus.

Laut Artikel 59, Absatz 3, des Dekretvorentwurfs tritt Artikel 20 des Dekretvorentwurfs mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. In diesem Artikel 20 wird die Frist, in der der Kandidat bei der Regierung eine Beschwerde einlegen kann, herabgesetzt.

Allerdings, wie der Schiedshof mehrmals bemerkt hat ⁽⁹⁾,

"Die Rückwirkung von Gesetzesbestimmungen, die zu Rechtsunsicherheit führen kann, ist nur zu rechtfertigen, wenn sie für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unerlässlich ist.

Wenn außerdem erwiesen ist, dass die Rückwirkung der Gesetzesnorm zur Folge hat, in einem bestimmten Sinne Einfluss auf eines oder mehrere Gerichtsverfahren zu nehmen oder die Rechtsprechungsorgane daran zu hindern, Entscheidungen zu treffen, erfordert es die Beschaffenheit des geltend gemachten Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die Rechtsprechungsgarantien, die allen geboten werden, verletzt."

Demzufolge sind die Absätze 1 und 3 zu revidieren oder ist die Rückwirkung in der Begründung zu rechtfertigen.

⁽⁹⁾ Siehe insbesondere die Urteile Nrn. 177/2005 vom 7. Dezember 2005 (Erwägung B.18.1), 180/2005 vom 7. Dezember 2005 (Erwägung B.7.1) und 20/2006 vom 1. Februar 2006 (Erwägung B.13.2).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. LIÉNARDY,	Staatsräte,
den Damen	M. BAGUET,	
	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.